

Geschäftszahl:  
BMSGPK: 2020-0.472.086  
BMLRT: 2020-0.481.658  
BMDW: 2020-0.481.913

**27/45**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Prüfung der Einführung eines Pre-Travel-Clearance Systems**

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass das aktuelle Vorgehen im Kampf gegen die Verbreitung von COVID-19 einer laufenden Prüfung unterzogen und neue Maßnahmen – auch nach internationalem Vorbild – überlegt werden müssen.

Die WHO meldet weitere Rekordzuwächse bei der weltweiten Ausbreitung der Corona-Pandemie, bisher wurden bereits mehr als 14 Millionen Menschen bestätigt als infiziert gemeldet. Auch in Österreich liegt in jüngster Zeit die Anzahl der täglichen Neuinfektionen oft im dreistelligen Bereich, wobei dies der in der „Phase 3“ (Stabilisierung nach den zehn Öffnungsschritten, nach Grenzöffnungen und Wiederaufleben des Tourismus) erwarteten Entwicklung entspricht. Gleichzeitig bereitet sich die Bundesregierung mit der Erarbeitung eines 17 Punkte umfassenden Aktionsplanes auf die Herausforderungen im Herbst vor.

Viele Neuinfektionen der letzten Wochen stehen in direktem Zusammenhang mit Auslandsreisen. Entsprechend gilt das Augenmerk bei der Pandemiebekämpfung darauf zu lenken. Hierbei soll auf Erfahrungen anderer EU-Mitgliedsstaaten zurückgegriffen werden.

Um nun bei Einreisen aus Gebieten und Ländern, die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen, über die notwendigen Informationen zu verfügen, die ein erfolgreiches Contact-Tracing ermöglichen, sollen Einreisende vorab dazu verpflichtet werden, bestimmte Informationen an einer zentralen Stelle zu hinterlegen.

Die dazu erforderlichen Informationen werden neben den Identitäts- und Kontaktdaten, das zur Einreise benützte Verkehrsmittel, den Aufenthaltsort im Inland, eine allfällige weitere Reiseroute, den Umstand, ob die Person bereits über einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 verfügt, sowie den Aufenthaltsort im Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise umfassen. Nach Bekanntgabe dieser Informationen im Wege einer Online-Plattform soll dem Betroffenen ein QR-Code übermittelt werden, der

auf Verlangen der Behörde vorzuweisen ist und die Prüfung der korrekten Bekanntgabe der Daten ermöglicht.

Sollte die eingereiste Person dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, soll dies verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Da es sich hierbei um sensible personenbezogene Daten handelt, ist auf den Schutz dieser Informationen unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben besonderes Augenmerk zu legen. Es wird daher im Zuge der Einführung besonders darauf zu achten sein, der Sicherheit dieser Daten vor unberechtigtem Zugriff und der Gewährleistung des gesetzeskonformen Umgangs mit diesen größtmögliche Beachtung zu schenken. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird dabei der Speicherdauer und der Lösungsfrist besondere Bedeutung zukommen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird daher die rechtlichen Rahmenbedingen prüfen und notwendige Adaptierungen erarbeiten und diese mit der Datenschutzkommission abstimmen. Abhängig von den im Rahmen der Prüfung zu erfolgenden Festlegung der Details des Pre-Travel-Clearance Systems werden zur Umsetzung rechtliche Maßnahmen auf Verordnungsebene auf Basis des § 25 des Epidemiegesetzes 1950 und/oder Änderungen im Epidemiegesetz 1950 selbst erforderlich sein.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle das beschriebene Vorhaben zur Kenntnis nehmen und mich beauftragen, die weiteren Schritte zur Umsetzung dieses rechtlichen Vorhabens einzuleiten.

29. Juli 2020

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Mag. Margarete Schramböck  
Bundesministerin

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin